

Buchführung, daß sie durch die zu erzielenden Verkaufspreise nicht gedeckt werden, so ist eben die Betriebsweise zu ändern.

Jedenfalls steht aber fest, daß die Produktionskosten aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ganz besonders aber der von Vieh und tierischen Produkten, sowie von Wein, Obst und Gemüse durch hohe Getreidepreise in der ungefundesten Weise in die Höhe getrieben werden, daß also gerade die bäuerlichen Betriebe darunter am schwersten leiden.

Reichsversicherungsordnung.

Im Jahre 1910 ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf — die Reichsversicherungsordnung — zugegangen, der die bestehenden Arbeiterversicherungen zusammenfaßt und einen neuen Zweig der Versicherung einführen will, die Hinterbliebenenversicherung.

Die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung wird durch die Reichsversicherungsordnung wenig verändert, dagegen soll die Krankenversicherung erheblich umgestaltet werden. Nach dem Regierungsentwurfe sollen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter reichsgesetzlich der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden; für ihre Versicherung sind „Landkrankenassen“ vorgesehen, auf deren Verwaltung aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer gar keinen Einfluß haben, wenn die Kreisbehörde es so will. Auch können die Leistungen der Landkrankenassen ungleich geringwertiger gemacht werden, als es sonst möglich ist. So soll z. B. bei Krankenhauspflege jede Angehörigenunterstützung beseitigt werden können, und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März soll es erlaubt sein, das Krankengeld auf die Hälfte des sonstigen Betrages herabzusetzen! Gewisse Ausnahmegestimmungen sind bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wegen des Bezuges von Naturallohn und anderen Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig, aber der größte Teil der in der Reichsversicherungsordnung für die landwirtschaftliche Krankenversicherung getroffenen Ausnahmegestimmungen ist durch nichts gerechtfertigt und kann nur dazu führen, daß die Unlust, Landarbeiter zu werden, und damit der Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande sich verstärkt.

Die Hinterbliebenenversicherung will Renten an erwerbsunfähige Witwen solcher invalidenversicherter Personen, für die bei ihrem Tode die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt war und an Waisen dieser Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewähren, außerdem eine einmalige Beihilfe für erwerbsfähige, auch gegen Invalidität versicherte Witwen, deren verstorbene Ehemänner die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt haben müssen. Trotzdem nun das Reich für jede Witwenrente einen Zuschuß von 50 M., für jede Waisenrente einen Zuschuß von 25 M. gewähren soll und